S 31 RJ 1645/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 RJ 1645/99
Datum	04.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 RJ 96/00
Datum	29.07.2004

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 4. Oktober 2000 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit.

Die KlÃ¤gerin ist die Rechtsnachfolgerin des 1946 geborenen und 2002 verstorbenen Versicherten K L (im Folgenden Versicherter). Der Versicherte hat den Beruf des Zimmermannes erlernt und in diesem Beruf bis April 1997 gearbeitet. Vom 15. April 1997 an war er arbeitsunfÃ¤hig erkrankt und hat vom 27. Mai 1997 an Krankengeld bezogen. Er war schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 50.

Seinen Antrag auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 23. August 1998 lehnte die Beklagte nach einer von ihr veranlassten Untersuchung durch die Ã□rztin fÃ¼r Innere Medizin Dr. W(vom 5. November 1998), wonach das

LeistungsvermÃ¶gen als Zimmermann aufgehoben sei, ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten aber bestehe, mit Bescheid vom 10. Dezember 1998 ab. Im Ergebnis des Widerspruchsverfahrens erkannte sie den Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit mit Wirkung vom 1. August 1998 ausgehend von einem am 15. April 1997 eingetretenen Leistungsfall an (insoweit festgestellt mit AusfÃ¼hrungsbescheid vom 7. Juli 1999) und wies den Widerspruch im Ãbrigen zurÃ¼ck, da nach den Feststellungen der Ãrztin fÃ¼r Innere Medizin Dr. W ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten im Wechsel der Haltungsarten und bei einer Reihe weiterer qualitativer, aber nicht wesentlicher EinschrÃ¤nkungen noch bestehe und damit ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht vorliege (Widerspruchsbescheid vom 20. Mai 1999).

Im hiergegen gerichteten Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) Berlin ein internistisches Gutachten durch den Arzt fÃ¼r Innere Medizin Prof. Dr. Heingeholt. Dieser hat in seinem Gutachten vom 20. Mai 2000, das auf einer Untersuchung am 29. MÃ¤rz 2000 und dabei durchgefÃ¼hrten bodyplethysmographischen und spirometrischen LungenfunktionsprÃ¼fungen und ergometrischen Belastungsuntersuchungen beruht, eine chronische Bronchitis ohne Nachweis von FunktionsstÃ¶rungen, Hinweise auf ein panlobulÃ¤res Lungenemphysem, eine GasaustauschstÃ¶rung, einen arteriellen Hypertonus Grad I, einen Zustand nach 2/3 Resektion des Magens, eine chronische Gastritis Grad II, ein Nebennierenadenom ohne Ausfallerscheinungen und ein HWS- und LWS-Syndrom ohne Wurzelreizerscheinungen diagnostiziert. Der Versicherte sei langjÃ¤hriger Zigarettenraucher und die SchÃ¤digung des respiratorischen Systems damit erklÃ¤rbar. Eine Asbestose liege nicht vor. Die GasaustauschstÃ¶rung, deren Ursache nicht geklÃ¤rt sei, bestehe nicht in einem AusmaÃ, dass dem KlÃ¤ger auch leichte kÃ¶rperliche Arbeiten nicht mehr zugemutet werden kÃ¶nnten. Eine EinschrÃ¤nkung der kÃ¶rperlichen LeistungsfÃ¤higkeit durch eine kardiovaskulÃ¤re Erkrankung bestehe nicht. Auch durch die gastritische Erkrankung, die nach Angaben des Versicherten mit Magenbeschwerden und Sodbrennen eineinhalb Stunden nach den Mahlzeiten einhergingen, sei eine wesentliche BeeintrÃ¤chtigung der kÃ¶rperlichen LeistungsfÃ¤higkeit nicht eingetreten. Bei BerÃ¼cksichtigung aller Beschwerden verbleibe ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten vorwiegend im Sitzen ohne einseitige Belastungen vor allem der WirbelsÃ¤ule in gut klimatisierten RÃ¤umen, nicht unter Zeitdruck, nicht an laufenden Maschinen und nicht in einem festgelegten Arbeitsrhythmus. Arbeiten, die mit Heben und Tragen von mittelschweren bis schweren Lasten einhergingen, seien zu unterlassen. FrÃ¼h- und SpÃ¤tschichten seien zumutbar, Nachtschichten dagegen nicht. Die Fingergeschicklichkeit, die Belastbarkeit der HÃ¤nde und der Beine seien nicht reduziert. FÃ¼r geistige Arbeiten bestÃ¼nden keine EinschrÃ¤nkungen, ebenso wenig bei der WegefÃ¤higkeit. Wegen der 2/3 Resektion des Magens mÃ¼ssten hÃ¤ufig kleine Mahlzeiten zu sich genommen werden. Aus diesem Grunde seien wÃ¤hrend einer Arbeitszeit von 8 Stunden tÃ¤glich alle 2 Stunden kleine Pausen von etwa 10 Minuten zu gewÃ¤hrleisten.

Das SG hat der Klage mit Urteil vom 4. Januar 2000 stattgegeben und die Beklagte verurteilt, ab dem 1. August 1998 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren. Der Versicherte verfÃ¼ge zwar Ã¼ber ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf

dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Es liege jedoch eine schwere spezifische LeistungseinschrÃ¤nkung vor, die die FÃ¤higkeit des Versicherten, kÃ¶rperlich leichte Arbeiten vollschichtig auszuÃ¼ben, zusÃ¤tzlich einschrÃ¤nke, da die bestehenden Krankheiten betriebsunÃ¼bliche Pausen erforderlich machten. Er kÃ¶nne daher nicht mehr unter betriebsÃ¼blichen Arbeitsbedingungen tÃ¤tig werden. Die Regelung des Â§ 4 Arbeitszeitgesetz sehe bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und mehr eine Ruhepause von 30 Minuten vor, die in Zeitabschnitte von jeweils 15 Minuten aufgeteilt werden kÃ¶nne. Die vom SachverstÃ¤ndigen als notwenig erachtete Einlegung einer zehnminÃ¼tigen Pause zur Einnahme von Zwischenmahlzeiten sei dadurch nicht gedeckt. Eine geeignete VerweisungstÃ¤tigkeit habe die Beklagte nicht genannt. Die TÃ¤tigkeit des PfÃ¶rtners komme nicht in Betracht. Auch wenn es im tÃ¤glichen Arbeitsleben mÃ¶glich sein mÃ¶ge, wÃ¤hrend der Arbeit kleinere Mahlzeiten einzunehmen, handele es sich dabei nicht um eine Pause im rechtlichen Sinn. Eine solche Pause werde nur dann gewÃ¤hrt, wenn es sich um eine im Voraus festliegende Unterbrechung der Arbeitszeit handele, in der der Arbeitnehmer von jeder Arbeitsverpflichtung freigestellt sei. Jedenfalls habe der Versicherte als PfÃ¶rtner auf die von der Beklagten angefÃ¼hrten UnterbrechungsmÃ¶glichkeiten bei der Arbeit keinen Rechtsanspruch. Bei einer Einstellung kÃ¶nne er mit anderen Regelungen, die in bestehenden ArbeitsverhÃ¤ltnissen aus FÃ¼rsorgegesichtspunkten gewÃ¤hrt wÃ¼rden, nicht rechnen.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten.

Der Senat hat eine ergÃ¤nzende Stellungnahme von dem SachverstÃ¤ndigen Prof. Dr. Huckauf (vom 9. September 2001) eingeholt. Darin hat dieser dargestellt, dass die notwenigen kleineren Mahlzeiten sich auf die Einnahme vorgefertigter Nahrungsmittel beschrÃ¤nkten und eine Pause fÃ¼r deren Zubereitung nicht erforderlich sei. Solche kleineren Mahlzeiten bestÃ¼nden nach seiner Auffassung aus belegtem Brot, Obst, Jogurt etc. Sie kÃ¶nnten auch wÃ¤hrend der Arbeit ohne nennenswerte Unterbrechung des Arbeitsablaufs eingenommen werden. Insofern sei seine vorangegangene Stellungnahme im Gutachten zu korrigieren. Ein Gutachtenauftrag des Senats auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet zur AbklÃ¤rung der vom behandelnden Neurologen und Psychiater Dr. v H diagnostizierten psychiatrischen Erkrankungen konnte vor dem Tod des Versicherten nicht mehr durchgefÃ¼hrt werden. Der Senat hat einen Befundbericht der behandelnden Internistin Dr. B vom 26. Dezember 2002 eingeholt, wonach sich der Versicherte in der Zeit vom 30. Oktober 1999 bis zu seinem Tod weiterhin in einem schlechten Allgemeinzustand befunden habe. Angina pectoris-Beschwerden seien nie geklagt worden. SchlieÃlich hat der Neurologe und Psychiater v H in einem Befundbericht vom 26. Januar 2004 im Einzelnen dargestellt, der Versicherte habe sich am 8. MÃ¤rz 2000 bei seinem PraxisvorgÃ¤nger Dr. K und am 15. Januar 2001 bei ihm vorgestellt. Es sei ein psychiatrisches GesprÃ¤ch erfolgt; eine weitere Behandlung habe es nicht gegeben. Er habe eine Angsterkrankung, eine AlkoholabhÃ¤ngigkeit und den Verdacht auf organische WesensverÃ¤nderungen diagnostiziert.

Die Beklagte hat den Anspruch der KlÃ¤gerin auf Rente wegen voller

Erwerbsminderung fÃ¼r den Monat August 2002 anerkannt. Im Ãbrigen ergebe sich aus dem Befundbericht von Dr. B per se keine Minderung des qualitativen LeistungsvermÃ¶gens. Sie ist weiter der Auffassung, eine spezifische LeistungseinschrÃ¤nkung im Sinne einer betriebsunÃ¼blichen Pausennotwenigkeit liege nicht vor. Die 2/3 Resektion des Magens habe 1977 stattgefunden, eine Therapie wegen der chronischen Gastritis sei nicht erfolgt, weitergehende LeistungseinschrÃ¤nkungen resultierten aus dieser Erkrankung nicht. Bei dieser Konstellation sei eine Pausennotwendigkeit nicht nachvollziehbar. Entsprechend habe der SachverstÃ¤ndige entgegen seinen Feststellungen im Gutachten vom 20. Mai 2000 im Berufungsverfahren bestÃ¤tigt, dass Pausen im eigentlichen Sinne nicht benÃ¶tigt wÃ¼rden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 4. Oktober 2000 aufzuheben, soweit dem verstorbenen Versicherten damit ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente fÃ¼r Zeiten vor dem 1. August 2002 zugesprochen wurde, und abzuÃ¤ndern, soweit danach fÃ¼r den Monat August 2002 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit statt Rente wegen voller Erwerbsminderung zu zahlen ist, und die Klage im Ãbrigen abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Jedenfalls ergebe sich eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen, die eine konkrete Benennungspflicht nach sich zÃ¶ge. Der PfÃ¶rtnerberuf sei angesichts des handwerklich geprÃ¤gten Berufslebens des Versicherten nicht als VerweisungstÃ¤tigkeit geeignet. Es kÃ¶nne nicht davon ausgegangen werden, dass er die fÃ¼r den Umgang mit Besuchern und Lieferanten und die Erteilung von AuskÃ¼nften erforderlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt habe.

Dem Senat haben die Akten der Beklagten (Az.: 25 190849 P 025) sowie die Akten des Sozialgerichts Berlin (Az.: S 31 RJ 2113/00) vorgelegen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen sowie den weiteren Inhalt der Akten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, da sich die Beteiligten mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklÃ¤rt hatten (Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Die zulÃ¤ssige Berufung ist begrÃ¼ndet.

Streitgegenstand des Verfahrens ist nur noch der Anspruch des Versicherten auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit fÃ¼r die Zeit von August 1998 bis Juli 2002, den

nach seinem Tode die KlÃ¤gerin als Sonderrechtsnachfolgerin im Sinne des Â§ 56 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) weiterhin geltend macht, nicht dagegen mehr ein Anspruch auf Rente fÃ¼r ErwerbsunfÃ¤higkeit fÃ¼r August 2002. UnabhÃ¤ngig davon, ob ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, den die Beklagte fÃ¼r den Monat August 2002 anerkannt hat, Gegenstand des vorliegenden Verfahrens geworden ist und der Senat also zu der von der Beklagten beantragten Ãnderung des sozialgerichtlichen Urteils berechtigt gewesen wÃ¤re, hat die KlÃ¤gerin in ihrer Stellungnahme vom 6. MÃ¤rz 2003 mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, dass sie Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit fÃ¼r Zeiten nach dem 31. Juli 2002 nicht mehr beansprucht. FÃ¼r den Monat August 2002 ist der Rechtsstreit damit auf andere Weise als durch Urteil erledigt, so dass fÃ¼r eine Entscheidung des Senats insoweit kein Raum mehr ist.

Der streitige Anspruch besteht in der Sache nicht. Der Bescheid der Beklagten vom 10. Dezember 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Mai 1999 erweist sich als rechtmÃ¤Ãig, soweit die KlÃ¤gerin ihn noch angreift.

Auf den von der KlÃ¤gerin geltend gemachten Anspruch finden die Vorschriften Ã¼ber die Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht (Â§Â§ 43, 44 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch [SGB VI] a.F.) weiterhin Anwendung (vgl. Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

Ein Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach Â§ 44 SGB VI a.F. besteht fÃ¼r Versicherte, wenn sie erwerbsunfÃ¤hig sind (Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB VI a.F.), in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben (Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und Â§ 43 Abs. 3 und 4 SGB VI a.F; sog Drei-FÃ¼nftel-Belegung) und vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben (Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI a.F.). ErwerbsunfÃ¤hig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe Ã¼bersteigt (Â§ 44 Abs. 2 SGB VI a.F.).

Der Versicherte, der die genannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zum geltend gemachten Beginnzeitpunkt der Rente erfÃ¼llt hatte, war nicht erwerbsunfÃ¤hig. Mit dem ihm verbliebenen LeistungsmÃ¶gen konnte er im streitigen Zeitraum TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch vollschichtig ausÃ¼ben. Nach kritischer Auseinandersetzung mit den medizinischen Gutachten, die im Verwaltungsverfahren und im Klageverfahren eingeholt worden sind, und nach WÃ¼rdigung der Ã¼brigen vorliegenden medizinischen Unterlagen steht zur Ãberzeugung des Senats fest, dass er noch kÃ¶rperlich leichte und geistig (seiner Ausbildung entsprechend) mittelschwere TÃ¤tigkeiten in geschlossenen RÃ¤umen vorwiegend im Sitzen ohne einseitige kÃ¶rperliche Belastungen und ohne festgelegten Arbeitsrhythmus, nicht an laufenden Maschinen und ohne Zeitdruck (wie etwa Akkord- und FlieÃbandarbeiten), ohne Wechsel- und Nachtschichtdienste und ohne Arbeiten in andauernden Zwangshaltungen bzw. mit besonderer Belastung der WirbelsÃ¤ule verrichten konnte, wie der allgemeine

Arbeitsmarkt sie bietet. Ein zeitlich reduziertes oder gar aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche und geistige TÃ¤tigkeiten bestand nicht. Trotzdem der Versicherte an den Folgen eines akuten Herzinfarktes verstorben ist, ist insbesondere nicht ersichtlich, dass zuvor eine koronare Erkrankung bestanden hat, die das LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte Arbeiten nachhaltig beeintrÃ¤chtigt hÃ¤tte. Dies hat Prof. Dr. H ausdrÃ¼cklich und auf der Grundlage ausfÃ¼hrlicher Untersuchungen verneint. Der nachfolgende Befundbericht der Ãrztin Dr. B ist nicht aussagekrÃ¤ftig genug, um zu einer anderen Schlussfolgerung kommen kÃ¶nnen. SchlieÃlich konnte eine grundlegende BeeintrÃ¤chtigung des LeistungsvermÃ¶gens des Versicherten durch eine seelische Erkrankung nicht nachgewiesen werden, was nach den GrundsÃ¤tzen der objektiven Beweislast zu Lasten der KlÃ¤gerin geht. Der im sozialgerichtlichen Verfahren tÃ¤tig gewesene SachverstÃ¤ndige hat irgendeinen Anhalt fÃ¼r eine EinschrÃ¤nkung des geistigen LeistungsvermÃ¶gens durch eine Erkrankung auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet nicht erkennen kÃ¶nnen. Das dieser EinschÃ¤tzung entgegenstehende Ã¤rztliche Attest des Neurologen und Psychiaters Dr. H konnte allenfalls Anlass zu einer gutachterlichen Untersuchung durch einen gerichtlich bestellten SachverstÃ¤ndigen geben, die nicht mehr abgeschlossen werden konnte. Eine eingehende EinschÃ¤tzung der LeistungsfÃ¤higkeit ist durch Dr. van Heys nicht vorgenommen worden. Dies ist auch nachvollziehbar, denn es hat Ã¼ber die einmalige Vorstellung bei ihm und seinem PraxisvorgÃ¤nger hinaus keine weitergehende ÃberprÃ¼fung des Gesundheitszustandes in kÃ¼rzeren AbstÃ¤nden und keine Therapie stattgefunden, die RÃ¼ckschlÃ¼sse auf gesundheitliche BeeintrÃ¤chtigungen oder gar das LeistungsvermÃ¶gen zulieÃen.

Mit diesem LeistungsvermÃ¶gen war der Versicherte nicht erwerbsunfÃ¤hig. Insbesondere ergibt sich aus den vorliegenden kÃ¶rperlichen und seelischen GesundheitsstÃ¶rungen keine Pflicht zur Benennung einer bestimmten TÃ¤tigkeit. Eine besondere spezifische Leistungsminderung, die nach den von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Fallgruppen wegen erheblicher Gefahr einer Verschlossenheit des Arbeitsmarktes die Pflicht zur Benennung einer VerweisungstÃ¤tigkeit auslÃ¶sen kÃ¶nnte (vgl. BSG SozR 3-2600 Â§ 44 Nr. 8 unter Hinweis auf BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn 104, 117), liegt entgegen der Auffassung des SG nicht vor. Weder ergibt sich eine solche EinschrÃ¤nkung bei Beachtung der fÃ¼r den Versicherten notwendig gewesenen Pausen noch liegen Anhaltspunkte fÃ¼r einen Fall der sog. Summierung von ungewÃ¶hnlichen LeistungseinschrÃ¤nkungen vor.

Das BSG hat in stÃ¤ndiger Rechtsprechung entschieden, dass es fÃ¼r den Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit erheblich ist, ob ArbeitsplÃ¤tze vorhanden sind, die der Versicherte mit der ihm verbliebenen LeistungsfÃ¤higkeit noch ausfÃ¼llen kann. Bei VollzeittÃ¤tigkeiten ist dann zu prÃ¼fen, ob es ArbeitsplÃ¤tze in ausreichendem Umfang gibt, wenn der Versicherte die ErwerbstÃ¤tigkeit nur unter nicht Ã¼blichen Arbeitsbedingungen verrichten kann. Solche nicht Ã¼blichen Arbeitsbedingungen sind auch zusÃ¤tzliche, nicht in der AZO bzw dem seit dem 1. Juli 1994 geltenden Â§ 4 Arbeitszeitgesetz vorgeschriebene Pausen. Wenn der Versicherte solche zusÃ¤tzlichen Pausen benÃ¶tigt, besteht eine schwere Leistungsbehinderung auch fÃ¼r die Verweisbarkeit auf dem allgemeinen

Arbeitsmarkt (BSG vom 6. 6. 1986 SozR 2200 Â§ 1246 Nr 136). Das BSG hat allerdings sowohl in dem zuletzt genannten Urteil als auch in dem Urteil vom 30.5.1984 (SozR 2200 Â§ 1247 Nr 43) und schlieÃlich in der Entscheidung vom 20. 4. 1993 (5 RJ 34/92) klargestellt, dass ein Versicherter nicht schon deshalb erwerbsunfÃ¤hig ist, weil er Ã¼ber die in der AZO bzw. ArbZG vorgeschriebenen Pausen hinaus zusÃ¤tzliche Pausen wÃ¤hrend der Arbeitszeit benÃ¶tigt. Entscheidend ist nach dieser Rechtsprechung, in welchem Umfang ArbeitsplÃ¤tze vorhanden sind, bei denen der Arbeitnehmer solche zusÃ¤tzlichen Pausen tatsÃ¤chlich in Anspruch nehmen kann. Dabei ist nicht notwendig, dass entsprechende tarifvertragliche Vereinbarungen Ã¼ber Pausenregelungen bestehen. Ausreichend ist es auch, wenn tatsÃ¤chlich ArbeitsplÃ¤tze vorhanden sind, die dem LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers entsprechen. Dies hat das SG ungeprÃ¼ft gelassen, sondern ist pauschal davon ausgegangen, dass die von ihm als notwendig unterstellten weiteren Pausen aus FÃ¼rsorgegesichtspunkten nur langjÃ¤hrig BeschÃ¤ftigten gewÃ¤hrt wÃ¼rden.

Der Senat sieht sich zu weitergehenden Ermittlungen diesbezÃ¼glich nicht gedrÃ¤ngt (vgl. zu den Ergebnissen solcher Ermittlungen etwa LSG Hessen Urteil vom 28. Januar 2003 â L 2 RJ 1181/00, Nachrichten der LVA Hessen 2003, 43, wonach die Einlegung von zwei zusÃ¤tzlichen Pausen von je 15 Minuten Dauer in den Mitgliedsunternehmen des Verbandes der Metall- und Elektrounternehmen Hessen eV mÃ¶glich ist). Im Ergebnis der ergÃ¤nzenden Stellungnahme von Prof. Dr. Hvom 9. September 2001 ist die medizinische Notwendigkeit, dem Versicherten zusÃ¤tzliche Pausen im Rechtssinne zu gewÃ¤hren, ohnehin nicht ersichtlich. Eine Pause im Rechtssinn setzt â wie das SG zutreffend dargelegt hat â eine Unterbrechung der Arbeit voraus, die nicht lediglich ein rein faktisches Abbrechen der tatsÃ¤chlichen Leistung der versprochenen Dienste, sondern die Befreiung von der Arbeitspflicht bedeutet. Der Begriff der Ruhe-Pause soll sie von anderen Erscheinungen zeitlichen Aussetzens mit der Arbeitsleistung abgrenzen. Der Mitarbeiter soll sich wÃ¤hrend dieses Zeitraums erholen und neue Kraft schÃ¶pfen kÃ¶nnen, und sie also zu seiner eigenen freien VerfÃ¼gung haben. Solche zusÃ¤tzlichen Pausen benÃ¶tigte der Versicherte auf der Grundlage der Stellungnahme des Prof. Dr. H nicht. Eine bestimmte langsame und grÃ¼ndliche ("ruhige") Nahrungsaufnahme ist bei den vom SachverstÃ¤ndigen geforderten Arbeitsunterbrechungen ebenso wenig notwendig wie eine zeitaufwendige Vorbereitung der Nahrung, also insbesondere ein AufwÃ¤rmen der Speisen. Eine eigentliche Arbeitsunterbrechung ist mit der danach erforderlichen Unterbrechung der Arbeit aber nicht verbunden, wie der SachverstÃ¤ndige ausdrÃ¼cklich ausgefÃ¼hrt hat. Das Essen eines Brotes oder eines StÃ¼ckes Obst ohne eigentliche Unterbrechung der Arbeit wird aus Sicht des Senats im Arbeitsleben jedoch toleriert, was sich nicht zuletzt darin zeigt, dass der Versicherte Ã¼ber einen Zeitraum von fast 20 Jahren trotz der Folgen der Magenoperation ersichtlich keine Probleme mit dem Arbeitsablauf im Baugewerbe hatte. Die beschriebene Notwendigkeit der Unterbrechung der Arbeit stellt damit keine ungewÃ¶hnliche LeistungseinschrÃ¤nkung dar.

Ein Fall der sog. Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen, der ebenfalls die konkrete Benennung zumindest einer VerweisungstÃ¤tigkeit

erforderlich machte, liegt nicht vor. Eine schwere oder die Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkung neben der dargestellten Notwendigkeit der Unterbrechung der Arbeit durch eine regelmÃ¤Ãïige Essensaufnahme wird aus dem Gutachten von Prof. Dr. H nicht ersichtlich. Die von dem SachverstÃ¤ndigen genannten EinschrÃ¤nkungen â Ausschluss von TÃ¤tigkeiten, die nicht Ã¼berwiegend im Sitzen erfolgen, in NÃ¤sse oder KÃ¤lte oder mit hÃ¤ufigem BÃ¼cken zu leisten sind sowie der Ausschluss von Arbeiten im Akkord, im Schichtdienst und an laufenden Maschinen â gehÃ¶ren allesamt nicht zu den EinschrÃ¤nkungen, die zu Benennungspflicht fÃ¼hren (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 117).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Ein Grund fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) ist nicht ersichtlich.

Erstellt am: 01.03.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024